

Verfahrensordnung der Fritzmeier-Gruppe für das Beschwerdeverfahren nach § 8 Abs. 2 des Lieferketten-Sorgfaltspflichtgesetzes (gültig ab 01.01.2024)

1 Über dieses Dokument

- 1.1 Die Fritzmeier-Unternehmensgruppe ist ein weltweit führender Entwickler und Hersteller von Komponenten für die Automobil- und Nutzfahrzeugindustrie, insbesondere für Off-Highway-Fahrzeuge. Die Fritzmeier-Gruppe besteht aus der Georg Fritzmeier GmbH & Co. KG als Obergesellschaft, die ca. 65 Beschäftigte hat, und den mit ihr nach §§ 15ff AktG verbundenen mitarbeiterführenden Unternehmen. Die Unternehmen haben konzernweit zusammenge-rechnet in der Regel ca. 1.250 inländische Beschäftigte, wobei keines der operativen Kon-zernunternehmen für sich mehr als 1.000 Beschäftigte hat. Daher werden die Mitarbeiterzah-len mit der Georg Fritzmeier GmbH & Co. KG nach §§ 15ff AktG verbundenen mitarbeiterfüh-renden Unternehmen nach § 1 Abs. 3 des Lieferketten-Sorgfaltspflichtgesetzes („**LkSG**“) dieser zugerechnet. Da die Georg Fritzmeier GmbH & Co. KG als Obergesellschaft auf die konzernangehörigen Gesellschaften der Fritzmeier-Gruppe einen bestimmenden Einfluss ausübt, zählen zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft auch die Geschäfte der konzernangehörigen Gesellschaften, § 2 Abs. 6 Satz 3 LkSG.
- 1.2 Nach § 8 Abs. 1 LkSG hat die Georg Fritzmeier GmbH & Co. KG dafür zu sorgen, dass ein angemessenes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren eingerichtet ist, welches es Hinweisgebern ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von Fritzmeier im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.
- 1.3 Mit diesem Dokument regelt die Georg Fritzmeier GmbH & Co. KG den Umgang mit Be-schwerden, die nach dem Lieferketten-Sorgfaltspflichtgesetz bezüglich ihres eigenen Ge-schäftsbereichs sowie für den ihr nach § 2 Abs. 6 Satz 3 LkSG zugerechneten Geschäftsbe-reich der konzernangehörigen Gesellschaften eingehen („**LkSG-Beschwerden**“). Im Rah-men dieses Dokuments werden die Georg Fritzmeier GmbH & Co. KG und die ihr zugerech-neten Geschäftsbereiche als „**Fritzmeier-Gruppe**“ bezeichnet.
- 1.4 Diese Verfahrensordnung hat gegenüber den mit der Durchführung des Verfahrens über LkSG-Beschwerden betrauten Personen den Charakter einer Dienstanweisung im Rahmen ihrer jeweiligen Arbeitsverträge. Alle sonstigen Beschäftigten der Fritzmeier-Gruppe sind in gleicher Weise aufgefordert, die mit der Durchführung des Verfahrens über LkSG-Beschwer-den betrauten Personen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung ihrer Befugnisse nach dieser Verfahrensordnung zu unterstützen.

2 Zusammensetzung des Compliance Committee

- 2.1 Zuständig für die Bearbeitung von LkSG-Beschwerden ist das Compliance Committee der Fritzmeier-Gruppe sowie der Menschenrechtsbeauftragte. Die Mitglieder des Compliance Committee und der Menschenrechtsbeauftragte bilden gemeinsam die „mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen“ im Sinne des § 8 Abs. 3 LkSG.
- 2.2 Der Menschenrechtsbeauftragte bestätigt dem Hinweisgeber den Eingang des Hinweises (§ 8 Abs. 1 Satz 3 LkSG). Im übrigen richtet sich der Umgang mit LkSG-Beschwerden nach

der Geschäftsordnung des Compliance Committee der Fritzmeier-Gruppe in der jeweils letzten Fassung, soweit in dieser Verfahrensordnung nichts abweichendes geregelt ist.

3 Vertraulichkeit, Unabhängigkeit

- 3.1 **Vertraulichkeit.** Bei der Bearbeitung von LkSG-Beschwerden sind alle Mitglieder des Compliance Committee zur Verschwiegenheit verpflichtet, § 8 Abs. 3 Satz 2 LkSG. Sie sind insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit über alle Sachverhalte verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden. Soweit interne oder externe Sachverständige zur Prüfung und Beurteilung herangezogen werden, sind diese in geeigneter Weise zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 3.2 **Unabhängigkeit.** Bei der Bearbeitung von LkSG-Beschwerden sind die Mitglieder des Compliance Committee unparteiisch, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden, § 8 Abs. 3 Satz 1 LkSG. Es ist sicherzustellen, dass ihre sonstigen Aufgaben und Pflichten nicht zu Interessenkonflikten bei der Bearbeitung von LkSG-Beschwerden führen. Kein Mitglied des Compliance Committee oder eines Response Teams darf berufliche Nachteile dadurch erleiden, dass es an Handlungen mitwirkt, die sich im Rahmen seiner durch diese Verfahrensordnung definierten Aufgaben oder Befugnisse bewegen.

4 Response Team

- 4.1 Bestehen aufgrund einer Beschwerde Anhaltspunkte für ein umweltbezogenes oder menschenrechtliches Risiko im Sinne des LkSG oder gegen verbindliche interne Verhaltensregeln oder Standards mit Bezug zum LkSG („**LkSG-Verstoß**“), so hat das Compliance Committee die Aufgabe, die eingegangene Meldung in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Lieferketten-Sorgfaltspflichtgesetzes sowie ggf. des Hinweisgeberschutzgesetzes zu bearbeiten. Wird dem Compliance Committee außerhalb einer Beschwerde nach dem Lieferketten-Sorgfaltspflichtgesetz oder einer Meldung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz ein Sachverhalt bekannt, der auf einen Verstoß gegen das Lieferketten-Sorgfaltspflichtgesetz hindeutet („**sonstiger LkSG-Verdachtsfall**“), so gelten die Vorschriften dieses Abschnitts sinngemäß.
- 4.2 Die Bearbeitung eines LkSG-Verstoßes oder eines sonstigen LkSG-Verdachtsfalls erfolgt stets durch die folgenden Personen („**Response Team**“):
- der Menschenrechtsbeauftragte der Georg Fritzmeier GmbH & Co. KG;
 - das von der betroffenen Gesellschaft (Georg Fritzmeier GmbH & Co. KG oder die nach § 2 Abs. 6 Satz 3 LkSG als Geschäftsbereich zugerechnete konzernangehörige Gesellschaften) benannte Mitglied des Compliance Committee; und
 - das von der Rechtsabteilung benannte Mitglied des Compliance Committee.

Das Response Team entscheidet im Einzelfall, welches Mitglied federführend für die Bearbeitung verantwortlich ist; kommt eine solche Entscheidung nicht zustande, obliegt die Federführung dem Menschenrechtsbeauftragten.

- 4.3 Das Response Team führt die Ermittlungen nach Maßgabe von Ziffer 5, trifft die Abschlussverfügung nach Ziffer 6 und erstattet Bericht über den Gang und das Ergebnis der Ermittlungen.
- 4.4 **Verhinderungsfall; Konflikte.** Ist ein Mitglied des Response Team verhindert (z. B. aufgrund von Urlaub oder Krankheit), bestimmen die übrigen Mitglieder des Response Team aus dem

sonstigen Kreis des Compliance Committee einen Ersatz. Befindet sich ein Mitglied des Response Team in einem Interessenkonflikt (z. B. weil die eingegangene Meldung sich gegen das Mitglied des Response Team richtet oder weil das Mitglied des Response Team die Meldung selbst erstattet hat), so bestimmen die übrigen Mitglieder des Response Teams aus dem Kreis des Compliance Committee einen Ersatz.

5 Ermittlungsbefugnisse

- 5.1 **Grundsatz.** Das Response Team darf bei der Bearbeitung der eingegangenen Beschwerden nach eigenem Ermessen alle angemessenen Untersuchungen durchführen, die bei vernünftiger Beurteilung voraussichtlich zu einer Aufklärung des Sachverhalts beitragen können.
- 5.2 Dem Response Team stehen bei der Bearbeitung von Beschwerden nach dem LkSG die Befugnisse analog § 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes zu. **Insbesondere** darf das Response Team zur Aufklärung des Sachverhalts:
- 5.2.1 Kontakt mit dem **Beschwerdeführer** aufnehmen und den Sachverhalt mit den Hinweisgebern zu erörtern (§ 8 Abs. 1 Satz 4 LkSG) sowie diesen um Informationen, Auskünfte oder Beweismittel bitten;
 - 5.2.2 Dem Hinweisgeber ein Verfahren der **einvernehmlichen Beilegung** anbieten (§ 8 Abs. 1 Satz 4 LkSG);
 - 5.2.3 interne Untersuchungen bei dem Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit durchführen und **betroffene Personen und Arbeitseinheiten kontaktieren**;
 - 5.2.4 Mitarbeiter des Unternehmens um **Auskünfte und Stellungnahmen** zum Sachverhalt bitten; hierbei soll dem Mitarbeiter mitgeteilt werden, dass die Auskunft oder Stellungnahme im Rahmen einer LkSG-Untersuchung erfolgt, wenn diese Mitteilung nicht die weiteren Ermittlungen gefährdet;
 - 5.2.5 **Kontakt mit Lieferanten** aufnehmen und Auskunft nach Maßgabe der vertraglichen Abreden zwischen Fritzmeier und dem Lieferanten fordern;
 - 5.2.6 Mitarbeiter des Unternehmens als **Zeugen** anhören; hierbei soll dem Mitarbeiter mitgeteilt werden, dass die Anhörung im Rahmen einer LkSG -Untersuchung erfolgt, wenn diese Mitteilung nicht die weiteren Ermittlungen gefährdet;
 - 5.2.7 **Akten und Unterlagen** des Unternehmens einsehen und in **Kopie** zu den Akten bringen;
 - 5.2.8 **Digitale Daten** des Unternehmens einsehen, in Kopie zu den Akten bringen und auswerten, insbesondere Verträge, Buchungs- und Bankbelege, Akten, Korrespondenz, E-Mail-Postfächer, Teams-Chatverläufe und Videoaufzeichnungen;
 - 5.2.9 **Augenschein** einnehmen, insbesondere Räume, Maschinen und Anlagen besichtigen und deren Zustand prüfen. Sollen **Arbeitsplätze besichtigt** oder durchsucht werden, soll das vom Betriebsrat benannte Mitglied des Compliance Committee zugegen sein, wenn der Betroffene Mitarbeiter dies wünscht und nicht Gefahr im Verzug ist;

- 5.2.10 Bei Verdacht auf Straftaten zu Lasten des Unternehmens oder zu Lasten eines Beschäftigten die persönlichen Gegenstände eines betroffenen Mitarbeiters **durchsuchen**, wenn der Betroffene dies gestattet oder hieran freiwillig mitwirkt; verweigert der Betroffene die Durchsuchung, soll das Response Team die Polizei zuziehen;
- 5.2.11 **Unternehmenseigentum untersuchen**, insbesondere von Mitarbeitern die Herausgabe und Entsperrung von unternehmenseigenen Mobiltelefonen verlangen;
- 5.2.12 **Alkohol- und Drogentests entgegennehmen**, wenn der Betroffene hieran freiwillig mitwirkt; hierbei soll das vom Betriebsrat benannte Mitglied des Compliance Committee zugegen sein, wenn der Betroffene Mitarbeiter dies wünscht;
- 5.2.13 soweit erforderlich interne oder externe Sachverständige oder Dienstleister hinzuziehen; die Vertraulichkeit des Verfahrens gemäß Hinweisgeberschutzgesetz ist hierbei zu wahren.
- 5.3 Das Response Team darf das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen abgeben eine zuständige Behörde. Insbesondere darf das Response Team bei Verdacht einer Straftat die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde einschalten. Dem federführenden Mitglied des Response Teams obliegt die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden.
- 5.4 Bei allen Ermittlungshandlungen sind – soweit einschlägig – die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats sowie die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Hinweisgeberschutzgesetzes strikt zu beachten.

6 Abschluss der Ermittlungen

- 6.1 Ergibt sich nach Abschluss der Ermittlungen durch das Response Team kein Anhaltspunkt für ein umweltbezogenes oder menschenrechtliches Risiko, so schließt das Response Team durch Abschlussverfügung das Verfahren ab und setzt den Beschwerdeführer, soweit dieser namentlich bekannt ist, hierüber in Kenntnis. Die Dokumentation zu dem Vorgang ist nach den Vorgaben gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 10 Abs. 1 LkSG) zu archivieren; der Abschluss des Verfahrens ist durch den Menschenrechtsbeauftragten in den jährlichen Bericht nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LkSG aufzunehmen.
- 6.2 Ergeben sich nach Abschluss der Ermittlungen Anhaltspunkte für ein umweltbezogenes oder menschenrechtliches Risiko, so empfiehlt das Response Team der für die jeweilige Organisationseinheit verantwortlichen Geschäftsführung Abhilfemaßnahmen. Die Verantwortung für die Umsetzung der Empfehlung liegt bei der nach dem Gesellschaftsrecht hierfür zuständigen Organ. Die Dokumentation zu dem Vorgang und die Empfehlung ist nach den Vorgaben gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 10 Abs. 1 LkSG) zu archivieren; der Abschluss des Verfahrens ist durch den Menschenrechtsbeauftragten in den jährlichen Bericht nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LkSG aufzunehmen. In der Dokumentation ist festzuhalten, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht identifiziert wurden (§ 10 Satz 2 Nr. 1 LkSG) und welche Maßnahmen das Unternehmen zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten unternehmen sollte.
- 6.3 Das Response Team soll ferner prüfen, ob nach dem Ergebnis der Ermittlungen zivilrechtliche Ansprüche wegen des fraglichen Sachverhalts bestehen, insbesondere Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche. Ergeben sich solche Ansprüche, so soll in der Abschlussverfügung hierauf hingewiesen werden.

7 Folgemaßnahmen

- 7.1 Der Menschenrechtsbeauftragte unterrichtet die Geschäftsführung im Rahmen seiner Berichte nach § 4 Abs. 3 Satz 2 LkSG regelmäßig, soweit erforderlich auch anlassbezogen, über die Beschwerde und den Inhalt der Abschlussverfügung.
- 7.2 Unabhängig vom Ergebnis der Ermittlungen prüft der Menschenrechtsbeauftragte nach Abschluss jedes Falls, ob der Gegenstand der Ermittlung Anlass zu Folgemaßnahmen gibt. Insbesondere soll der Menschenrechtsbeauftragte prüfen,
- 7.2.1 ob nach dem Sachverhalt eine Fortschreibung, Verbesserung, Anpassung oder Klarstellung bestehender interner Regelungen wie zum Beispiel des für die gesamte Fritzmeier-Gruppe geltenden Code of Conduct („**Code of Conduct**“), den den Prinzipien der Fritzmeier-Gruppe für eine nachhaltige und ethische Unternehmensführung („**Fritzmeier-Ethikprinzipien**“) oder der Grundsatzerklärung und Menschenrechtsstrategie der Georg Fritzmeier GmbH & Co. KG und ihrer konzernangehörigen Gesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 3 LkSG („**Grundsatzerklärung**“) erforderlich oder empfehlenswert scheint;
- 7.2.2 ob der Sachverhalt eine Mitarbeiterkommunikation gebietet oder nahelegt, zum Beispiel als „Tone from the Top“ oder als Mitteilung zur Klarstellung der Rechtslage;
- 7.2.3 ob der Sachverhalt Anlass gibt, Schulungsmaßnahmen durchzuführen oder die regelmäßigen Schulungen anzupassen; und
- 7.2.4 ob der Sachverhalt zukünftig im Rahmen des Internen Kontrollsystems oder des Risikomanagementsystems gesondert erfasst oder besonders überwacht werden soll.
- 7.3 Soweit in der Abschlussverfügung der für die jeweilige Organisationseinheit verantwortlichen Geschäftsführung Abhilfemaßnahmen bezogen auf ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder bezogen auf eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht vorgeschlagen sind, evaluiert der Menschenrechtsbeauftragte die Umsetzung der Maßnahmen und deren Wirksamkeit spätestens im Rahmen seines nächst erreichbaren Berichts nach § 10 Abs. 2 LkSG.
- 7.4 Die Wirksamkeit des in dieser Verfahrensordnung beschriebenen Beschwerdeverfahrens ist mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.

Diese Verfahrensordnung wurde am 29.12.2023 von der Geschäftsführung verabschiedet und unterzeichnet. Sie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Georg Fritzmeier GmbH & Co. KG
vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin FMA GmbH

gez. Georg Fritzmeier
Geschäftsführer

gez. Bernhard Kaiser
Geschäftsführer